



HOCHSAUERLANDKREIS Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

42.40414-2023-04

0002746

03.04.2024

Der

**Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG
v. d. E & L Energie & Landwirtschaft
Verwaltungsgesellschaft mbH
v. d. Geschäftsführer Michael Flocke
Zur Egge 17
34431 Marsberg**

wird auf Antrag vom 28. August 2023, zuletzt ergänzt am 27.02.2024, **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie** in 34431 Marsberg, Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 61, 62, 63, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 123, 124, 128 und 129, Flur 9, Flurstücke 65 und 68, Gemarkung Oesdorf, Flur 6, Flurstücke 15, 20, 70, 71, 72, 86, 104, 105, 122, 123, 139, 140, 150 und 186, Gemarkung Essenthö Flur 6, Flurstücke 15, 16, 17 und 83 erteilt.

(§§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Typ	Nenn-leistung [kW]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstück
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160	HR2	32.488.596 5.706.432	Meerhof / 8 / 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160	HR3	32.489.157 5.706.529	Meerhof / 8 / 61, 62, 63
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160	HR4	32.488.947 5.705.962	Meerhof / 8 / 123, 124, 128, 129
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160	HR5	32.489.427 5.706.092	Oesdorf / 6 / 15, 20, 122, 123, 139, 140, 186
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160	HR6	32.489.341 5.705.519	Oesdorf / 6 / 104, 105
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160	HR7	32.488.867 5.705.205	Meerhof / 9 / 65, 68
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160	HR8	32.489.079 5.704.836	Essentho / 6 / 15, 16, 17, 83
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160	HR12	32.489.897 5.705.603	Oesdorf / 6 / 70, 71, 72, 86, 150

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: HR 2 (0002747.0001), HR 3 (0002748.0001), HR 4 (0002749.0001), HR 5 (0002750.0001), HR 6 (0002751.0001), HR 7 (0002753.0001), HR 8 (0002754.0001), HR 12 (0002758.0001)

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64 und 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

3. Befristung und Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

HR2 E-160 EP5 E3 R1 =	195.780,- €
HR3 E-160 EP5 E3 R1 =	195.780,- €
HR4 E-160 EP5 E3 R1 =	195.780,- €
HR5 E-160 EP5 E3 R1 =	195.780,- €
HR6 E-160 EP5 E3 R1 =	195.780,- €
HR7 E-160 EP5 E3 R1 =	195.780,- €
HR8 E-160 EP5 E3 R1 =	195.780,- €
HR12 E-160 EP5 E3 R1 =	195.780,- €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

236.473,02 Euro

unter Angabe des Kassenzeichens " **HSK9472333502**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
BIC: WELADED1MES

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 1

1. Anschreiben vom 28.08.2023	Blatt 1 bis 2
2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 4
3. Antragsformular, Antragsgegenstand (Formular §16 b BImSchG, Antragsgegenstand, Projekturzbeschreibung)	Blatt 1 bis 7
4. Bauvorlagen (Bauantragsformulare, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung)	Blatt 1 bis 6
5. Kosten (Herstellkosten)	Blatt 1
6. Standort und Umgebung (Übersichtskarte, Amtliche Lagepläne. Abstandsflächen, Technische Spez.)	Blatt 1 bis 32
7. Anlagenbeschreibung (Technische Beschreibung, Zeichnungen, Farbgebung)	Blatt 1 bis 22
8. Stoffe (Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter)	Blatt 1 bis 7
9. Abfallmengen und Entsorgung	Blatt 1 bis 2
10. Abwasser	Blatt 1
11. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen (Verminderung, Schallmodi etc.)	Blatt 1 bis 47
12. Anlagensicherheit (Technische Beschreibungen: Eisansatz, Befeuerung, BNK, Blitzschutz)	Blatt 1 bis 60
13. Arbeitsschutz	Blatt 1 bis 4
14. Brandschutz (Technische Beschreibung)	Blatt 1 bis 6
15. Allgemeines Brandschutzkonzept (Monika Tegtmeier, 28.11.2022)	Blatt 1 bis 12
16. Standortbezogenes Brandschutzkonzept (Monika Tegtmeier, 24.11.2023)	Blatt 1 bis 15
17. Störfallverordnung	Blatt 1
18. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Blatt 1
19. Schallimmissionsprognose (Pavana GmbH, 2023PAV00229, 17.07.2023)	Blatt 1 bis 46
20. Korrigierte Schallimmissionsprognose (Pavana GmbH, 2023PAV01674, 19.12.2023)	Blatt 1 bis 52
21. Schattenwurfprognose (Pavana GmbH, 2023PAV00230, 17.07.2023)	Blatt 1 bis 38
22. Gutachten Standorteignung (I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SE-2023-175, 01.06.2023)	Blatt 1 bis 22

23. Maßnahmenkonzept § 6 WindBG (Schmal + Ratzbor, 16.08.2023)	Blatt 1 bis 39
24. Vermerk Eingriffsfolgenbewältigung, Natura2000-Vorprüfung und Umwelt (Schmal + Ratzbor, 18.08.2023)	Blatt 1 bis 17
25. Vermerk zur Stellungnahme der UNB (Schmal + Ratzbor, 23.10.2023)	Blatt 1 bis 19
26. Baustellenflächen inkl. Lagepläne mit eingezeichneten Montageflächen	Blatt 1 bis 9
27. Ergänzung zum Vermerk vom 23.10.2023 (Schmal + Ratzbor, 05.02.2024)	Blatt 1 bis 5
28. Übersicht Aufstellung Kompensationsfläche E1	Blatt 1
29. Ergänzung zum Vermerk vom 23.10.2023 – 2. Fassung (Schmal + Ratzbor, 27.02.2024)	Blatt 1 bis 5

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Bestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen der folgenden Genehmigungsbescheide und Anzeigen ihre Gültigkeit:

- Genehmigungsbescheid vom 09.02.2016 (Az.: 51.3 G 4/14 – G 15/14)
- Anzeigen vom 10.03.2016 (Az.: 51.3.40108-2016-04 und Az.: 51.3.40109-2016-04)
- Änderungsbescheid vom 14.03.2017 (Az.: 51.3.40116-2016-04)
- Abhilfebescheid vom 23.01.2018 (Az.: 41.3.40104-2014-04)
- Änderungsbescheid vom 28.09.2021 (Az.: 41.3.40366-2021-04)
- Änderungsbescheid vom 24.11.2022 (Az.: 42.40516-2022-04)

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etiketaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, Bericht-Nr.: 2023PAV01674 vom 19.12.2023, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schallleistungen zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA HR02 und HR06** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „NR II s“ $L_{o,Okt} = 107,3 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 5.270 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	85,5	91,1	95,1	99,8	100,6	98,1	89,7
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$						
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,2	92,8	96,8	101,5	102,3	99,8	91,4
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,6	93,2	97,2	101,9	102,7	100,2	91,8

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D02444390/3.0-de / DA

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.3 Die **WEA HR03, HR04 und HR05** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „BM 0 s“ $L_{o,Okt} = 108,9 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 5.560 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$						
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D02250996/3.0-de / DA

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.4 Die **WEA HR07** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „NR V s“ $L_{o,Okt} = 105,0 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 4.750 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	82,8	88,5	93,2	97,5	98,2	95,7	87,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	84,5	90,2	94,9	99,2	99,9	97,4	89,0
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	84,9	90,6	95,3	99,6	100,3	97,8	89,4

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D02444390/3.0-de / DA

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.5 Die **WEA HR08** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „NR VII s“ $L_{o,Okt} = 103,2 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 4.400 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	80,5	86,4	91,7	95,7	96,4	93,9	85,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	82,2	88,1	93,4	97,4	98,1	95,6	87,3
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	82,6	88,5	93,8	97,8	98,5	96,0	87,7

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D02444390/3.0-de / DA

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.6 Die **WEA HR12** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „NR III s“ $L_{o,okt} = 106,6 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 5.100 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,okt}[\text{dB(A)}]$	84,8	90,3	94,4	99,0	99,9	97,5	89,1
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$
$L_{e,max,okt}[\text{dB(A)}]$	86,5	92,0	96,1	100,7	101,6	99,2	90,8
$L_{o,okt}[\text{dB(A)}]$	86,9	92,4	96,5	101,1	102,0	99,6	91,2

$L_{WA,okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D02444390/3.0-de / DA

$L_{e,max,okt}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.7 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Enercon E-160 EP5 E3 R1** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,okt,vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 bis 3.6 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,okt,vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.8 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 bis 3.6 festgelegten Werte $L_{e,max,okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.9 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 bis 3.6 i.V.m. 3.8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.7 durch Vermessung an einer der WEA des WP Himmelreich geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

Hinweis zum Lärmschutz

3.10 Zulässige Immissionen

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IPN 23	Zum Kesselberg 15	34431 Marsberg - Oesdorf	60	45
IPN 25	Beethovenstraße 15	34431 Marsberg - Meerhof	55	40
IPN 26	Sintfeldstraße 28	34431 Marsberg - Meerhof	60	45
IPN 27	Im Kesperbusch 1	34431 Marsberg - Meerhof	60	45
IPN 28	Sintfeldstraße 33	34431 Marsberg - Meerhof	60	45
IPN 29	Dalheimer Straße 55	34431 Marsberg - Meerhof	60	45
IPN 30	Dalheimer Straße 50	34431 Marsberg - Meerhof	60	45

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, Bericht Nr.: 2023PAV00230 vom 17.07.2023, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.12 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IPN 01	Auf der Körtge 6	33181 Bad Wünnenberg - Fürstenberg
IPN 27	Im Kesperbusch 1	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 36	Drosselgasse 18	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 42	Drosselgasse 24	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 43	Drosselgasse 14	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 44	Drosselgasse 2	34431 Marsberg - Meerhof

- 3.13 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IPN 23	Zum Kesselberg 15	34431 Marsberg - Oesdorf
IPN 31	Taubenweg 2	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 32	Laurentiusstraße 10	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 33	Dalheimer Straße 1	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 34	Zur Egge 29	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 35	Elsterweg 2	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 37	Zur Egge 19	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 38	Dalheimer Straße 20	34431 Marsberg - Meerhof
IPN 45	Zur Egge 3	34431 Marsberg - Meerhof

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.14 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine **gemeinsame** Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert. Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 und 3.13 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

3.16 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die zuvor genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlagen **Enercon E-160 EP5 E3 R1** entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter VV TB Ziffer 1.2.8/6 Richtlinie für Windenergieanlagen, vorzulegen.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA **Enercon E-160 EP5 E3 R1** des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Die Windenergieanlagen sind entsprechend dem Gutachten zur Standorteignung „I17-Wind GmbH & Co. KG Bericht-Nr. I17-SE-2023-175 vom 01.06.2023 zu errichten und zu betreiben.
- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt. Bei Änderung einer Randbedingung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch dass die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten / bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.
- 4.5 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlagen vorzulegen.
- 4.6 Der Baubeginn jeder einzelnen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.7 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der „Unteren Bauaufsichtsbehörde“ beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.8 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 - Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.9 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 der Bauordnung NRW).
- 4.10 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlage(n) nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.11 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der jeweiligen Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes mindestens in einer Anlage des Windparks (gekennzeichnet im Feuerwehrplan) zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Alternativ sind innerhalb des Windparks einmalig zwei Steiggeschirre in einem Turmfuß vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Zur wirksamen Brandbekämpfung ist das Objekt mit tragbaren Feuerlöschgeräten gemäß Bemessungsregel ASR A2.2 auszustatten.
Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.3 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder/Klebemarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen. Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/Objektenummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leistelle (Herrn Schlueter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

6.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen u.ä. umfasst – einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

6.2 Baufeldräumung

Baumaßnahmen (inklusive Maßnahmen der Bauvorbereitung) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – grundsätzlich nicht im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. durchgeführt werden.

In diesem Zeitraum sind Baumaßnahmen dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist. Im Falle des Vorhandenseins planungsrelevanter Vogelarten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

6.3 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen

Die WEA sind im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01.04. und 31.08. auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WEA gelegen sind, abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt von Beginn des Bewirtschaftungssereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungssereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Um auch während der Schlafplatzphase das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, sind die WEA zwischen 10.07. und 31.10. vorübergehend bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen abzuschalten.

Demnach sind im Falle der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung folgender Flurstücke die WEA **zwischen 01.04. bis und 31.10.** vorübergehend von Beginn des Bewirtschaftungssereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungssereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten:

Gemarkung Essenthö

Flur 6, Flurstücke 4, 5, 7, 13 – 18, 32, 35 – 38, 88, 89, 97/19, 98/19, 99/19, 100/19, 114 – 116, 133/3, 134/3, 135/3, 136/3, 142/6, 143/6, 144/33, 145/33 und 190

Gemarkung Meerhof

Flur 8, Flurstücke 37 – 42, 53, 59 – 64, 66, 67 – 70, 72, 74 – 85, 87, 88, 90, 98 – 110, 113, 114, 115 – 121, 123, 124, 128 – 130, 132 und 133

Flur 9, Flurstücke 33 – 45, 47, 48, 50 – 65, 68, 72, 77, 80, 81, 83 – 87

Gemarkung Oesdorf

Flur 6, Flurstücke 1, 11 – 13, 15, 16, 18, 19, 56 – 60, 62 – 67, 70 – 72, 85 – 87, 89 – 94, 97 – 98, 101 – 105, 107 – 111, 113 – 124, 130 – 132, 139 – 143, 145 – 147, 149, 150, 172 – 181

Gemarkung Fürstenberg (Kreis Paderborn)

Flur 10, Flurstücke 19, 20, 22, und 23

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den oben genannten Flurstücken darf nicht früher beginnen, als auf den Schlägen mit gleicher Frucht in der Entfernung von 1.000 m um den Windpark.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der jeweiligen WEA zu erfassen. Die zeitliche Abfolge der Bearbeitungsvorgänge auf den vorgenannten Flurstücken ist zu dokumentieren. Beide Dokumentationen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/ Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/ Mahd/ bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Die Grundstückseigentümer/ Bewirtschafter verpflichten sich, auf den oben genannten Flurstücken mit der Ernte, der Mahd und bodenwendenden Maßnahmen nicht eher als auf den angrenzenden, vom Windpark weiter entfernten Schlägen bis in eine Entfernung von 1.000 m (Umgebung) zu beginnen. Eine gleichzeitige Bearbeitung der Flächen ist anzustreben.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA vollständig vorzulegen.

6.4 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 130 m um den Turmmittelpunkt (entspricht dem vom Rotor überstrichenen Bereich zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie auf den Kranstellflächen der WEA sind keine Baumreihen, Hecken, Kurzrasenvegetation, Brachen oder zu mähendes Grünland anzulegen. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Aufkommende Vegetation darf nur im Zeitraum 01.10. – 28.02. entfernt werden.

6.5 Ersatzrastplätze Mornellregenpfeifer

Folgende Ersatzrastplätze werden mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen für die Zugvogelart Mornellregenpfeifer eines jeden Jahres umgesetzt:

Maßnahmenfläche A

In der Gemarkung Essentho, Flur 6, Flurstücke 55, 102/21, 121, 138/29, 139/29 und 140/29, die sich in der großflächigen Ackerflur der Paderborner Hochfläche innerhalb des Schwerpunkt vorkommens oder direkt angrenzend befinden, werden ca. 5,89 ha kurz vor dem 15.8 geerntet und die Stoppeln umgestürzt bzw. die Fläche gegrubbert sowie bis zum 15.9 stehengelassen. Erst ab dem 15.9 erfolgt eine weitere Bearbeitung der Fläche im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Maßnahmenfläche B

In der Gemarkung Essentho, Flur 6, Flurstücke 123 und 127 sowie in der Gemarkung Oesdorf, Flur 6, Flurstücke 22, 30 (nördlicher Teil), 50 und 53, die sich ebenfalls in der großflächigen

Ackerflur der Paderborner Hochfläche innerhalb des Schwerpunkt vorkommens oder direkt angrenzend befinden, werden ca. 6,6 ha kurz vor dem 15.8 geerntet und die Stoppeln umgestürzt bzw. die Fläche gegrubbert sowie bis zum 15.9 stehengelassen. Erst ab dem 15.9 erfolgt eine weitere Bearbeitung der Fläche im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Maßnahmenfläche C

In der Gemarkung Fürstenberg, Flur 4, Flurstück 23, das sich ebenfalls in der großflächigen Ackerflur der Paderborner Hochfläche befindet, werden ca. 5,1 ha kurz vor dem 15.8 geerntet und die Stoppeln umgestürzt bzw. die Fläche gegrubbert sowie bis zum 15.9 stehengelassen. Erst ab dem 15.9 erfolgt eine weitere Bearbeitung der Fläche im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Diese Maßnahmenflächen sind dem „Maßnahmenkonzept gemäß § 6 WindBG zum Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG im Windpark „Himmelreich“, Schmal + Ratzbor, Stand: 16.08.2023“, S. 59 zu entnehmen.

6.6 Monitoring

Der unter 6.1 geforderte Ökologische Baubegleiter hat die Herstellung und die Bewirtschaftung der Ersatzrastplätze für die Zugvogelart Mornellregenpfeifer (Maßnahmenflächen A, B und C) während der Betriebsdauer der WEA im Windpark Himmelreich zu überprüfen und zu dokumentieren. Jede Überprüfung ist zu dokumentieren und der Bericht der Unteren Naturschutzbehörde jeweils zum 31.12. des Überprüfungsjahres digital vorzulegen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind entsprechende Nachbesserungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzuschlagen.

6.7 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugeleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei der jeweiligen Inbetriebnahme jeder einzelnen WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der jeweiligen WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

6.8 Gondelmonitoring

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et. al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Die 2 mit Gondeln zu bestückenden WEA (gemeinsam mit Az.: 42.40505-2023-04) sind vor Inbetriebnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 6.7 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgoritmus der WEA in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweis: Die Auswertung erfolgt leitfadenkonform mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version. Als Schwellenwert ist bei der Berechnung der Abschaltalgorithmen „1 tote Fledermaus je WEA pro Jahr“ einzustellen.

6.9 Einflugsicherung zum Schutz von Fledermäusen

Um das Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern, sind Vergitterungen der Gondelöffnungen (alternativ Bürsten) anzubringen und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durch Fotos vor Inbetriebnahme zu dokumentieren.

6.10 Schutz von Gehölzen

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

6.11 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist ein Ausgleich in Höhe von **19.308 Biotopwertpunkte** für die HR 2 – HR 8 und HR 12 zu erbringen.

Hierfür ist die Ersatzmaßnahme E 1 in der Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstücke 341 und 342 im Umfang von 2,77 ha herzurichten. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften. Die Umsetzung auf den Flurstücken 341 und 342 generiert insgesamt 83.100 Biotopwertpunkte.

Insbesondere unterliegt sie folgenden Bewirtschaftungsauflagen:

- Innerhalb eines Turnus ist auf dem Flurstück 341 in den jeweils ersten drei Jahren und im jeweils 5. Jahr, auf dem Flurstück 342 im jeweils 4. und 5. Jahr Luzerne oder Klee oder ein Luzerne- oder Kleegemenge einzusäen. Es erfolgt eine zweimalige Schnittnutzung der Flächen in Form einer Staffelmahd im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juli. Die Fläche ist in dem genannten Zeitraum insgesamt achtmal zu mähen. Bei jedem Mahdvorgang ist ein Viertel der Flächen zu schneiden, so dass in zwei Monaten jede Fläche zweimal vollständig gemäht wird. Das Schnittgut ist von den Flächen zu entfernen. Ein Mulchen oder Abschleppeln ist nicht ausreichend. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- In dem jeweils 4. Jahr erfolgt auf dem Flurstück 341 und in den jeweils ersten drei Jahren auf dem Flurstück 342 ein extensiver Getreideanbau. Auf den Flächen ist Sommergetreide (außer Mais) im doppelten Saatreihenabstand einzusäen. Der Reihenabstand muss im Mittel mind. 20 cm betragen. Eine Untersaat ist nicht möglich. Auf Düngung (mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champignonerde) und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Nach der Ernte ist die Stoppelbrache mit einer Stoppelhöhe von mind. 20 cm bis 15.09 des jeweiligen Jahres zu belassen.

Die genaue projektbezogene Flächenaufteilung ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Kompensationsfläche E1 Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstücke 341 und 342 Größe 2,77 ha

WKA	WKA Typ	Az.	Flächenanteil	Wertpunkte
HR1	E-115		2.516 m ²	5.032
HR2	E-160 EP5 E3		1.962 m ²	2.414
HR3	E-160 EP5 E3		2.284 m ²	2.736
HR4	E-160 EP5 E3		1.968 m ²	2.420
HR5	E-160 EP5 E3		1.737 m ²	2.189
HR6	E-160 EP5 E3		2.307 m ²	2.759
HR7	E-160 EP5 E3		2.028 m ²	2.480
HR8	E-160 EP5 E3		1.461 m ²	1.913
HR9	E-92		1.662 m ²	3.161
HR10	E-160 EP5 E3		1.579 m ²	2.031
HR12	E-160 EP5 E3		1.945 m ²	2.397
Überkompensation			21.449 m ²	29.532

Hinweise:

- 6.12 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zu widerhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 6.13 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

7. Nebenbestimmung zur Flugsicherung

- 7.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA HR 2: 660,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA HR 3: 651,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA HR 4: 672,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA HR 5: 667,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA HR 6: 679,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA HR 7: 677,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA HR 8: 676,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA HR 12: 672,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.

eine Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; Nfl 1-2051-20 vom 24.04.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

- 7.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 7.3 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.4 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

7.5 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 190-23 bekannt zu geben**. Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlagen anzugeben:

1. DFS-Bearbeitungsnummer
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

7.6 **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Az.: III-1310-23-BIA mit den endgültigen Daten anzugeben:**

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund sowie Gesamthöhe über NHN

8. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 8.1 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
- 8.2 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 8.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Stadt Marsberg sind unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

9. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 9.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

IV. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Mit Bescheid vom 09.02.2016, Az.: 51.3 G 4/14 – G 15/14 wurde der Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, auf Antrag vom 18.03.2014 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windenergieanlagen (HR 1 bis HR 10 und HR 12) der Typen Enercon E-92 (1x), E-101 (2x) und E-115 (8x) in 34431 Marsberg, Gemarkungen Essentho, Meerhof und Oesdorf erteilt. Es wurde eine sofortige Vollziehung beantragt und angeordnet.

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) hat am 14.02.2016 gegen den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde beim VG Arnsberg Klage erhoben. Zusätzlich hat der NABU am 25.02.2016 einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Genehmigungsbescheids gestellt.

Mit Anzeigen vom 10.03.2016 (Az.: 51.3.40108-2016-04 und Az.: 51.3.40109-2016-04) wurden der Genehmigungsbehörde geringe Standortverschiebungen der HR 3 und HR 7 mitgeteilt.

Das VG Arnsberg hat mit Beschluss vom 27.07.2016 (4 L 297/16) die aufschiebende Wirkung der Klage des NABU gegen den Genehmigungsbescheid wiederhergestellt.

In der Zwischenzeit hatte der Antragsteller bereits teilweise mit dem Bau der Fundamente und der Errichtung der einzelnen WEA begonnen.

Die Baustelle wurde mit Ordnungsverfügung vom 19.08.2016 stillgelegt.

Bis zum Baustopp war die HR 9 (E-92) in der Zwischenzeit bereits vollständig errichtet worden. Bei der HR 1, sowie der HR 2 (beide E-115) waren die Türme bereits teilweise errichtet. Eine Errichtung der HR 3 bis HR 8, HR 10 und HR 12 fand nicht statt. Lediglich die Fundamente (abgesehen von der HR 12) waren zu diesem Zeitpunkt schon fertig gegossen.

Mit Bescheid vom 14.03.2017 (Az.: 51.3.40116-2016-04) erfolgte eine Typänderung der HR 4 und HR 8 auf den Typ Enercon E-126 EP4. Die ursprünglich ebenfalls geplante Typänderung der HR 12 wurde seitens des Antragstellers wieder zurückgenommen.

Mit Abhilfebescheid vom 23.01.2018 (Az.: 41.3.40104-2014-04) wurden zahlreiche artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen ersetzt.

Durch das Urteil vom 20.02.2018 des VG Arnsberg (4 K 459/16) wurde der Bescheid vom 09.02.2016, der Änderungsbescheid vom 14.03.2017 und der Abhilfebescheid vom 23.01.2018 aufgehoben, da das Vorhaben gegen mehrere artenschutzrechtliche Verbote verstößt (Rotmilan und Wiesenweihe, in Bezug auf das Tötungsverbot und Mornellregenpfeifer in Bezug auf das Störungsverbot, § 44 BNatSchG).

Gegen das Urteil vom 20.02.2018 des VG Arnsberg wurde seitens des Beklagten und der Beigeladenen (Antragsteller) Berufung eingelegt.

Mit Änderungsbescheid vom 28.09.2021 (Az.: 41.3.40366-2021-04) wurden diverse artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen der vorangegangenen Bescheide aufgehoben und neu gefasst.

Mit einem weiteren Änderungsbescheid vom 24.11.2022 (Az.: 42.40516-2022-04) wurden die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen weiter angepasst und ergänzt.

Mit Urteil vom 29.11.2022 (22 A 1184/18) entschied das OVG Münster, dass die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.02.2016 in Kombination mit den bis zum 24.11.2022 erteilten Änderungsbescheiden rechtmäßig ist und wies die Klage ab. Das Urteil des VG Arnsberg vom 20.02.2018 wird geändert. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Am 19.01.2023 wurde durch den NABU eine Revisionsnichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 30.10.2023 die Revision zugelassen. Der weitere Ausgang des Verfahrens ist derzeit offen.

Antragsgegenstand

Die Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, beantragt mit Datum vom 28.08.2023, zuletzt ergänzt am 27.02.2024, die Genehmigung nach §§ 6, 16b Abs. 7 des BImSchG zur Änderung des Anlagentyps von acht WEA vor der Errichtung.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Typänderung von den acht noch nicht errichteten WEA, HR 2 bis HR 8 und HR 12. Die ursprünglich genehmigten Anlagen der Typen Enercon E-115 (HR 2, HR 3, HR 5 bis HR 7 und HR 12) und E-126 EP4 (HR 4 und HR 8) werden auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m geändert. Die Änderung des Anlagentyps erfolgt im Sinne des § 16b Abs. 7 BImSchG.

Die HR 1 ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens, da diese Anlage wie ursprünglich geplant und genehmigt als Enercon E-115 ausgeführt werden soll. Die HR 9 (Enercon E-92) ist bereits errichtet und seit dem Urteil des OVG Münster (22 A 1184/18) im Betrieb. Die HR 10 ist Gegenstand eines separaten Verfahrens (Az.:42.40505-2023-04).

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG Abs. 7 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 6 und 16 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Gemäß § 16b Abs. 6 BImSchG beantragt der Antragsteller die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Standorte der zu ändernden Anlagen liegen in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg. Diese ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet.

Durch die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG sind entgegen von den Vorschriften der Gesetze eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) nicht durchzuführen.

Behördenbeteiligung

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen oder den bestehenden Bestimmungen der unter III. genannten Genehmigungsbescheide, keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Marsberg
- Untere Bauaufsichtsbehörde des HSK
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises
- Brandschutzdienststelle des HSK
- Bezirksregierung Arnsberg - Arbeitsschutzverwaltung

- Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 - Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen bei der Bundeswehr

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das zu ändernde Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 06.11.2023 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden sowie entsprechende eine zur Sicherstellung Arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 6 WindBG)

Im Rahmen der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG hat die Antragstellerin insbesondere das vorhandene Artenspektrum anhand aktueller Kartierungen der Avifauna dargelegt.

Hinsichtlich der nach § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten wurde ein signifikant erhöhtes Risiko für die Art Rotmilan ermittelt. Dieses Risiko kann mittels der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen und einer unattraktiven Mastfußgestaltung hinreichend gesenkt werden. Weitere kollisionsgefährdete Arten sind von der Planung nicht betroffen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit der Zugvogelart Mornellregenpfeifer zu vermeiden, werden Ersatzrastplätze und ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorgesehen.

Weitere WEA-empfindliche Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die hinsichtlich der Fledermäuse drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein Abschaltzenario nach dem Leitfaden (verbunden mit einem optionalen Gondelmonitoring) hinreichend gemindert werden. Baubedingte artenschutzrechtliche Konflikte entstehen aufgrund der Umsetzung der Planung in der ausgeräumten Ackerflur nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit verringert werden.

Baubedingte Auswirkungen auf Allerweltsarten können mittels zuvor genannter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist durch das Vorhaben daher nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die nachfolgenden Natura 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet DE-4419-302 „Dahlberg“,
FFH-Gebiet DE-4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“,
FFH-Gebiet DE-4419-304 „Marschallshagen und Nonnenholz“,
FFH-Gebiet DE-4518-305 „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“,
FFH-Gebiet DE-4519-303 „Wulsenberg, Hasental und Kregenberg“,
FFH-Gebiet DE-4519-304 „Huxstein“,
FFH-Gebiet DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“,
Vogelschutzgebiet DE-4419-401 „Egge“,
faktische Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von 11 WEA (Az. 51.3 G 4/14 – G 15/14, kurz „Windpark Himmelreich“) wurden die direkten und indirekten Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet „Egge“ durch das Gutachterbüro Schmal + Ratzbor im „Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung zur Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen im Windpark „Himmelreich“ in der Feldflur der Stadt Marsberg“ (2016) ausgeschlossen.

Im Verhältnis zum genehmigten Windpark Himmelreich (Az. 51.3 G 4/14 – G 15/14) werden durch die Änderung des Anlagentyps keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen, die auf die vorgeprüften Natura 2000-Gebiete erheblich sein können.

Das aktuell im Meldeverfahren, aber bereits als faktisches Gebiet zu wertende Vogelschutzgebiet **DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“** liegt in ca. 750 m Entfernung zur nächstgelegenen HR 8.

Anhand der vorliegenden Daten des LANUV im Rahmen des Meldeverfahrens an die EU-Kommission (Gebietsabgrenzung, Gebietsbeschreibung, Standarddatenbogen) hat das Gutachterbüro Schmal + Ratzbor direkte Auswirkungen auf das faktische Vogelschutzgebiet ausgeschlossen, da weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten WEA Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes können auch durch außerhalb des Gebietes geplante Vorhaben hervorgerufen werden. So besteht bspw. die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes oder eine Barrierewirkung durch die geplanten WEA, wodurch bspw. Vögel das Schutzgebiet nicht mehr erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich im Schutzgebiet befinden, zu wechseln.

In der „Ergänzung zum Vermerk zum Änderungsantrag gemäß § 16 BlmSchG im Windpark „Himmelreich““ (Stand 27.02.2024) hat das Gutachterbüro Schmal + Ratzbor funktionale Beziehungen zwischen dem faktischen Vogelschutzgebiet und dem Vorhabenbereich ausgeschlossen. In Bezug auf Rotmilane werden Schutzmaßnahmen (Abschaltungen, Mastfußgestaltung) vorgesehen, um das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko zu senken. Bei Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes ist gemäß § 45b BNatSchG davon auszugehen, dass das Risiko für Rotmilane unter die Signifikanzschwelle gesenkt wird, so dass keine Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Bezüglich der im Standarddatenbogen (Stand Januar 2023) des faktischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 gelisteten Arten prüfte das Gutachterbüro, ob durch den Betrieb der WEA kritische Schallpegel entstehen, die akustische Störwirkungen erwarten lassen. Da keine Artenlisten mit kritischen Schallpegeln gegenüber WEA verfügbar sind, erfolgte die Prüfung unter Zuhilfenahme der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (S. 97f., BVBMS, Stand 01.2012). Laut dieser ist bei den im Standarddatenbogen des faktischen Vogelschutzgebietes gelisteten Arten Grau- und Schwarzspecht sowie Uhu der kritische Schallpegel von 58 dB(A) tags und für den Raufußkauz der kritische Schallpegel von 47 dB(A) nachts zu berücksichtigen. Gemäß der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ist bei Grau- und Schwarzspecht sowie Uhu die jeweilige Effektdistanz (zwischen 300

und 500 m) anzunehmen.

Der dem faktischen Vogelschutzgebiet am nächsten gelegene Immissionspunkt kommt auf eine Gesamtbelastung von 33,6 dB(A). Die kritischen Schallpegel werden demnach bei weiten nicht erreicht. Aufgrund der Mindestdistanz von ca. 750 m zwischen dem faktischen Vogelschutzgebiet und der Lärmbelastung ist eine schallbedingte Beeinträchtigung der Arten des faktischen Vogelschutzgebietes ausgeschlossen.

Bezogen auf die nicht WEA-empfindlichen Arten liegen laut Gutachterbüro Schmal + Ratzbor keine ernst zu nehmenden Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse vor. Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation sowie der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden bzw. wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Das Gutachterbüro Schmal + Ratzbor kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des faktischen Vogelschutzgebietes bzw. seiner Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck ableitbar ist, ferner auch unter Summation der Wirkungen anderer WEA im Umfeld des faktischen Vogelschutzgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes erkennbar sind.

Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde lassen sich demnach erhebliche Beeinträchtigungen des faktischen Vogelschutzgebietes ausschließen.

V. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 03.04.2024
Im Auftrag
gez. Nieder